

B e r i c h t

über das dritte Treffen im Rahmen 2 + 4 auf Ministerebene
am 17. 7. 1990 in Paris

1. Das dritte Treffen der Außenminister befaßte sich mit dem erreichten Stand der Arbeit sowie mit den Grundsätzen zur Regelung der Grenzfragen unter Teilnahme des Außenministers Polens, Skubiszewski.

Das wichtigste Ergebnis ist der gemeinsam mit Polen gefaßte Beschluß über die Grundsätze zur Regelung der Grenzfrage.

(Anlage 1)

Weitere Festlegungen des Treffens:

- Ausarbeitung eines ersten Gesamtentwurfs der abschließenden völkerrechtlichen Regelung durch die Politischen Direktoren bis zum nächsten Außenministertreffen;
 - Bestätigung der vorläufigen Gliederung für Elemente einer abschließenden Regelung (Anlage 2);
 - Durchführung des nächsten Außenministertreffens am 12. September 1990 in Moskau.
2. Bei der Bewertung des Standes unterstrichen die Minister übereinstimmend
 - die Genugtuung über die in Europa im Zusammenhang mit der deutschen Einigung in Gang gekommenen positiven Veränderungen;
 - die Bedeutung der Erklärung des Londoner NATO-Gipfels vom 6. Juli 1990 sowie der Ergebnisse des Gipfeltreffens UdSSR - BRD, die eine Einhaltung des Zeitplanes der 2 + 4-Beratungen (Vorlage der Ergebnisse auf dem KSZE-Gipfel in

Paris vom 19. - 21. November 1990) ermöglichen;

- die besondere Bedeutung der Zustimmung der UdSSR zur vollen Souveränität bei Herstellung der deutschen Einheit sowie zur NATO-Mitgliedschaft des vereinten Deutschlands für die schnelle Regelung der äußeren Aspekte.

Der Außenminister Frankreichs schätzte nach einer Zusammenfassung der bisher geleisteten Arbeit ein, die 2 + 4-Gespräche treten nunmehr in ihre zweite Phase - die Ausarbeitung des Schlußdokuments. Es sollte mit jenen Teilen begonnen werden, wo die größte Übereinstimmung bestehe (z. B. der Präambel). Zugleich sollte geklärt werden, welche ein- bzw. mehrseitigen Erklärungen zur abschließenden völkerrechtlichen Regelung gehören müssen.

Der Außenminister der UdSSR hob hervor, die Ergebnisse der sowjetisch/westdeutschen Gipfelgespräche ermöglichten der UdSSR einen völlig neuen Blick auf die deutsche Vereinigung. Die deutsche Einigung bewirke in der Tat den Übergang zu einer neuen europäischen Einheit, in der allmählich im Rahmen der KSZE ein Sicherheitsmechanismus geschaffen werde. Insbesondere der künftige deutsch-sowjetische Gesamtvertrag werde das Verhältnis zwischen beiden Staaten auf eine völlig neue Grundlage stellen. Notwendig sei jetzt, die Dynamik der eingeleiteten Prozesse zu erhalten, sowohl durch die schnelle Wandlung der Bündnissysteme als auch die Schaffung europäischer Strukturen, insbesondere eines Zentrums zur Konfliktlösung.

Der Außenminister der BRD betonte vor allem den Zusammenhang zwischen der Lösung der deutschen Frage und der europäischen Einigung. Die positive Reaktion auf die Ergebnisse der Gespräche in Moskau bewiesen, daß sie "nicht zu Lasten von irgend jemand" gingen. Die Dynamik der deutschen Einigung trage dazu bei, günstige Voraussetzungen für den KSZE-Gipfel in Paris zu schaffen. Jetzt gelte es, die NATO-Erklärung von London umzusetzen und den geplanten Zeitplan bis zum KSZE-Gipfel einzuhalten.

Der Außenminister Großbritanniens resümierte die Ergebnisse des Londoner NATO-Gipfels. Er konstatierte, die Feststellung Schewardnadses aufgreifend, der NATO-Gipfel habe den sowjetischen Erwartungen Rechnung getragen, eine "Versöhnung mit den Interessen der UdSSR" . Jetzt gehe es darum, zielstrebig und zügig die abschließende Regelung auszuarbeiten und zugleich dem KSZE-Prozeß neue Dimensionen zu geben.

Der Außenminister der USA hob die grundlegenden Wandlungen hervor, die mit dem NATO-Gipfel und den Übereinkünften zwischen BRD und UdSSR erreicht worden seien. Dafür spreche ihre allseitige positive Würdigung. Jetzt sei der Weg frei für die Arbeit am Text der abschließenden völkerrechtlichen Regelung, die in ihrem Kern die Ablösung der Vier-Mächte-Rechte und -Verantwortlichkeiten sei. Alle Grundsätze sollten in einer Präambel zusammengefaßt, notwendige Erklärungen entsprechend zur Kenntnis genommen werden.

Der Außenminister der DDR begrüßte die Ergebnisse von London und Moskau als wichtige Schritte auf dem Wege der deutschen und europäischen Einigung. Ein umfassender Vertrag des vereinten Deutschland mit der UdSSR solle auch einen gegenseitigen Gewaltverzicht enthalten.

Die vorgesehene Kernwaffenfreiheit des ehemaligen Territoriums der DDR in einem vereinten Deutschland müsse konsequenterweise durch ein Verbot der Stationierung dieser Massenvernichtungswaffen in ganz Deutschland ergänzt werden, d. h. die Option "keine Nuklearwaffen auf deutschem Boden" müsse erhalten bleiben.

Die Delegation der DDR erklärte bei der Weiterarbeit an der Liste zur Inventarisierung der zu lösenden Fragen den Vorbehalt, daß sie erst offiziell über die konkreten Ergebnisse der Gipfelgespräche UdSSR - BRD informiert sein müsse, um notwendige Absprachen mit dem Ministerpräsidenten treffen zu können.

3. Bei der Behandlung der Grenzfrage legte der Außenminister Polens den Standpunkt seiner Regierung dar (Anlage 3).

In der sich anschließenden Diskussion wurde von allen Außenministern Befriedigung darüber zum Ausdruck gebracht, daß jetzt Übereinstimmung zur förmlichen Anerkennung der bestehenden polnischen Westgrenze gegeben sei. Es wurde ein endgültiger Beschluß über die Prinzipien zur Regelung der Grenzfrage erarbeitet (Anlage 1).

Vom polnischen Außenminister wurde das völlige Einverständnis damit erklärt. Er machte deutlich, daß er niemals ein Junktim zwischen der Ablösung der alliierten Rechte in Deutschland und dem Abschluß eines Grenzvertrages gefordert habe.

Mit besonderer Genugtuung hob er hervor

- die konstruktive und verständnisvolle Atmosphäre des Treffens;
- die Festlegung über einen völkerrechtlich verbindlichen Grenzvertrag sowie die Zusage zu einem umfassenden Vertrag über die Neugestaltung der Beziehungen zwischen Polen und dem vereinten Deutschland;
- die Bereitschaft der BRD zu einem speziellen Treffen zu allen sich aus dem Prozeß der deutschen Vereinigung ergebenden Wirtschaftsfragen.

Prinzipien für die Diskussion unter Tagesordnungspunkt 1

1. Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. Seine Außengrenzen werden definitiv die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland am Tage des Inkrafttretens der endgültigen Regelung sein. Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen Deutschlands ist ein wesentlicher Beitrag zu der Friedensordnung in Europa.^{x)}
2. Das Vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze^{xx)} in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag.
3. Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch nicht in Zukunft erheben.
4. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden sicherstellen, daß die Verfassung des vereinten Deutschland keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind. Dies gilt dementsprechend für die Bestimmungen, die in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind.
5. Die Regierungen der UdSSR, der USA, des Vereinigten Königreiches und Frankreichs nehmen die entsprechenden Verpflichtungen und Erklärungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik förmlich entgegen und stellen fest, daß mit deren Verwirklichung den Grenzen Deutschlands ihr definitiver Charakter bestätigt wird.

x) Nur zur Erläuterung: Unterstreichungen betreffen Veränderungen, die auf der Außenministertagung in Paris getroffen wurden.

xx) Statt: "die bestehende Westgrenze Polens")

Erklärungen zu Protokoll

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zum deutsch-polnischen Grenzvertrag, der sich die DDR angeschlossen hat:

Der deutsch-polnische Grenzvertrag wird innerhalb der kürzestmöglichen Zeit nach der Vereinigung und der Herstellung der Souveränität des vereinten Deutschlands unterzeichnet und dem gesamtdeutschen Parlament zugeleitet.

Innerhalb kürzester Zeit bezieht sich sowohl auf die Unterzeichnung als auch auf die Zuleitung zur Ratifikation.

Erklärung der Vier Mächte:

Die Vier Mächte erklären, daß der Charakter der Grenzen Deutschlands durch keine auswärtigen Umstände oder Ereignisse infrage gestellt werden kann.

Erklärung Polens:

Polen sieht die Erklärung der Vier Mächte nicht als Grenzgarantie, sondern als Erläuterung des Prinzips 5 zur Regelung der Grenzfrage an.

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland, der sich die DDR angeschlossen hat:

- Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, daß die polnische Regierung in der Erklärung der Vier Mächte keine Grenzgarantie sieht.
- Die Bundesregierung schließt sich der Erklärung der Vier Mächte an und stellt dazu fest, daß die in der Erklärung der Vier Mächte erwähnten Ereignisse und Umstände nicht eintreten werden, nämlich, daß ein Friedensvertrag oder eine friedensvertragliche Regelung nicht beabsichtigt sind.

Eine vorläufige Gliederung für Elemente einer abschließenden
Regelung

- Präambel

- . allgemeine politische Erklärung, die die bedeutsamen internationalen Faktoren aufzeigt, in die sich die Vereinigung Deutschlands einfügt.

- Grenzen

- . Bezugnahme auf die fünf den Ministern vorgelegten Prinzipien zu Grenzen.

- Berlin

- . Auflösung der 4-Mächte-Institution.
Einrichtung und Übereinkunft einschl. der Ablösung des 4-Mächte-Abkommens.

- . Ablösung des Besatzungsregimes und des 4-Mächte-Status einschließlich für die dort stationierten Truppen.